

Stand: 05.07.2025 19:26:04

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/2015

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/2015 vom 14.05.2019
2. Plenarprotokoll Nr. 20 vom 23.05.2019
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/3031 des VF vom 11.07.2019
4. Beschluss des Plenums 18/3110 vom 17.07.2019
5. Plenarprotokoll Nr. 25 vom 17.07.2019
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2019



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

A) Problem

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) sind die Wahlrechtsausschlüsse des § 13 Nr. 2 (Betreute in „allen“ Angelegenheiten) und Nr. 3 (wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter) des Bundeswahlgesetzes (BWG) verfassungswidrig.

Die Regierungsfractionen von CDU/CSU und SPD haben inzwischen einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze in den Deutschen Bundestag eingebracht (BT-Drs. 19/9228 vom 09.04.2019), mit dem die beiden Wahlrechtsausschlüsse im Bundeswahlgesetz und Europawahlgesetz aufgehoben, Regelungen über die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts und zur Strafbarkeit geschaffen sowie notwendige Folgeänderungen in der Bundeswahlordnung, der Europawahlordnung und in dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden. Der Gesetzentwurf wurde im Deutschen Bundestag am 11.04.2019 in Erster Lesung beraten. Das Inkrafttreten eines entsprechenden Gesetzes ist nach Art. 7 des Gesetzentwurfs für den 01.07.2019 vorgesehen.

Das Bayerische Landesrecht enthält in Art. 2 Nr. 2 und Nr. 3 des Landeswahlgesetzes (LWG) und in Art. 2 Nr. 2 und Nr. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) inhaltsgleiche Vorschriften, die so nicht mehr weiterbestehen können.

B) Lösung

Die Wahlrechtsausschlüsse des Art. 2 Nr. 2 und Nr. 3 LWG und des Art. 2 Nr. 2 und Nr. 3 GLKrWG werden aufgehoben. Zugleich werden die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts bestimmt sowie die notwendigen Folgeänderungen in der Landeswahlordnung und in der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in Angleichung an die Regelungen für das Bundes- und Europawahlrecht vorgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat und Kommunen

Durch die Änderungen ergeben sich allenfalls geringfügige Auswirkungen auf den Staatshaushalt im Rahmen der Wahlkostenerstattung bei der Durchführung von Landtagswahlen und Volksentscheiden gemäß Art. 17 LWG (niedriger vierstelliger Eurobetrag).

Für die Kommunen ist kein nennenswerter Mehraufwand verbunden.

2. Wirtschaft und Bürger

Kostenauswirkungen für Wirtschaft und Bürger sind nicht zu erwarten.

* div. Streichungen und Ersatz eines Wortes

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de - Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Gesetzentwurf

zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

§ 1 Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 278, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2 Ausschluss vom Stimmrecht

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Stimmrecht nicht besitzt.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.“

- b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. ³Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

3. Art. 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die nach Art. 3 Abs. 5 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. ²Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erhalten hat.“

§ 2 Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung (LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 7 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist“ eingefügt.

2. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist“ eingefügt.
 - b) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,“.
 - c) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und wie folgt geändert:

Die Angabe „und 3“ wird gestrichen, die Wörter „des Strafgesetzbuchs“ werden die Angabe „StGB“ ersetzt und es werden die Wörter „oder eine solche Tat versucht“ durch die Wörter „, und dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach § 107a Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist“ ersetzt.
3. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf“ durch die Wörter „wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen“ ersetzt.
 - b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. ²Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

(3) ¹Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. ²Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7 werden die Wörter „Behinderte Stimmberechtigte“ durch die Wörter „Stimmberechtigte mit Behinderungen“ ersetzt.
 - b) Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 10 eingefügt:

„10. Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“
 - c) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11.

5. In Anlage 3 wird die Fußnote 2 wie folgt gefasst:
- „2 Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.“
6. In Anlage 15 wird Nr. 7 wie folgt gefasst:
- „7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG).
- Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).“

§ 3 Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 46 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 2
Ausschluss vom Wahlrecht
- Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“

- b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) ¹Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. ³Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“
3. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) ¹Die nach Art. 3 Abs. 5 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. ²Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“

§ 4 Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

Die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl. S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 1. März 2019 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 6 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „und eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten unzulässig ist“ eingefügt.
- b) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 6a eingefügt:
- „6a. dass ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,“
- c) In Nr. 7 wird die Angabe „und 3“ gestrichen, die Wörter „des Strafgesetzbuchs“ werden durch die Angabe „StGB“ ersetzt und es werden die Wörter „und dass der Versuch strafbar ist“ durch die Wörter „und dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, sowie dass nach § 107a Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist“ ersetzt.
2. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „körperlichen“ gestrichen.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. ²Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

- c) Die Abs. 2 und 3 werden durch folgenden Abs. 3 ersetzt:
- „(3) ¹Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der abstimmenden Person die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. ²Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“
3. Dem § 69 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
- „³Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. ⁴Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. ⁵Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.“
- b) Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 eingefügt:
- „12. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“
- c) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 13.
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „als Hilfsperson“ wird das Fußnotenzeichen „¹“ eingefügt.
- b) Die Wörter „Einer Hilfsperson darf sich bei der Stimmabgabe nur bedienen, wer des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie unterzeichnet auch die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Außerdem muss die Hilfsperson geheim halten, was sie bei der Hilfestellung von der Stimmabgabe erfahren hat.“ werden gestrichen.
- c) Folgende Fußnote 1 wird vor den Wörtern „Hinweis für die Herstellung des Wahlscheins:“ eingefügt:
- „¹Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der

Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe, wird hingewiesen.

6. Anlage 16 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).“

b) Nr. 6 wird aufgehoben.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem am 21.02.2019 veröffentlichten Beschluss vom 29.01.2019 (2 BvC 62/14)

- § 13 Nr. 3 BWG (Wahlrechtsausschluss für Personen, die wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Straftat durch eine Anordnung des Strafgerichts in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind) für nichtig erklärt und
- in Bezug auf § 13 Nr. 2 BWG (Wahlrechtsausschluss für Personen, für die eine Betreuung in „allen“ Angelegenheiten angeordnet ist) die Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz festgestellt.

Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass es Sache des Gesetzgebers sei, zu entscheiden, wie er die festgestellte verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung gleichermaßen betreuungsbedürftiger Personen im Wahlrecht beseitigt und dabei den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und die Sicherung des Charakters der Wahl als einen Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung des Volkes zum Ausgleich bringe.

Der von den Regierungsfractionen von CDU/CSU und SPD in den Deutschen Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze (BT-Drs. 19/9228 vom 09.04.2019) soll die beiden Wahlrechtsausschlüsse im Bundeswahlgesetz und Europawahlgesetz aufheben, die Regelungen über die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts und zur Strafbarkeit schaffen und die notwendigen Folgeänderungen in der Bundeswahlordnung, der Europawahlordnung und in dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen.

In Angleichung an die beabsichtigten Neuregelungen in § 14 Abs. 5 BWG und § 6 Abs. 4a Europawahlgesetz (EuWG) sollen auch in Art. 3 LWG und Art. 3 GLKrWG die Möglichkeit und die Grenzen zulässiger Assistenz geregelt werden.

Aufgrund der Verweisungen in Art. 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 6 des Bezirkswahlgesetzes sollen die vorgesehenen Änderungen des LWG und der LWO auch für die Bezirkswahlen gelten.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die notwendigen Änderungen bedürfen einer normativen Regelung in Form eines Gesetzes und dadurch bedingter Anpassungen in den insoweit auch maßgeblichen Verordnungen.

C. Paragrafenbremse

Die Änderungen sind zur Umsetzung verfassungsgerichtlicher Vorgaben zwingend notwendig.

D. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Änderung des Landeswahlgesetzes

Zu Nr. 1 (Art. 2 LWG)

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 und in Angleichung an die geplante Änderung des § 13 BWG sollen auch die bisherigen Wahlrechtsausschlüsse nach Art. 2 Nrn. 2 und 3 LWG entfallen. Der bisherige Art. 2 Nr. 1 LWG wird unter Wegfall der Nummerierung der Wortlaut. Danach ist, wie bisher, vom Stimmrecht ausgeschlossen, wer infolge einer gerichtlichen Entscheidung nach § 45 Abs. 5 StGB das Wahlrecht nicht besitzt.

Zu Nr. 2 (Art. 3 LWG)

Zu Buchst. a

Der neue Art. 3 Abs. 4 Satz 2 LWG stellt in Übereinstimmung mit der geplanten Neuregelung in § 14 Abs. 4 Satz 2 BWG klar, dass eine Wahl anstelle des Stimmberechtigten, mithin ohne eine vom Stimmberechtigten selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung, unzulässig ist.

Zu Buchst. b

Die bisher in Art. 13 Abs. 2 LWG nur unter dem Aspekt der Wahrung des Wahlgeheimnisses geregelte Möglichkeit, sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson zu bedienen, wird aus systematischen Gründen nunmehr in dem die Ausübung des Wahlrechts betreffenden Art. 3 als neuer Satz 1 des neuen Abs. 5 geregelt. Die Sätze 2 und 3 des neuen Abs. 5 regeln die Grenzen zulässiger Assistenz und zeigen die Schwelle zur Strafbarkeit nach § 107a StGB auf.

Zu Nr. 3 (Art. 13 Abs. 2 LWG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzentwurfs. Der neue Satz 1 soll ebenso wie die vorgesehene Regelung in § 33 Abs. 2 BWG klarstellen, dass der Grundsatz der geheimen Wahl und die daraus resultierende Verpflichtung zur Ausgestaltung des Wahlverfahrens unter Wahrung des Wahlgeheimnisses einer nach Art. 3 Abs. 5 LWG zulässigen Hilfe bei der Stimmabgabe nicht entgegensteht.

Zu § 2 Änderung der Landeswahlordnung**Zu Nr. 1 (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 LWO)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst bb.

Zu Nr. 2 (§ 39 Abs. 2 LWO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 1 Nr. 2. Die Änderung passt die Hinweise der Gemeinde in der Abstimmungsbekanntmachung an die Änderungen des Art. 3 LWG und des § 107a StGB an.

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1 Nr. 2 Buchst. a.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1 Nr. 2 Buchst. b.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 107a StGB.

Zu Nr. 3 (§ 46 LWO)**Zu Buchst. a**

Die Änderung in § 46 Abs. 1 Satz 1 LWO passt den Wortlaut an die vorgesehene Formulierung des § 57 Abs. 1 BWO an.

Zu Buchst. b

Der neue Abs. 2 stellt eine Folgeänderung zu § 1 Nr. 2 Buchst. b dar. Der bisherige Satz 1 des Abs. 2 wird in Folge der Änderung von Art. 3 Nr. 5 LWG neu gefasst.

Der neue Abs. 3 stellt eine Folgeänderung zu § 2 Nr. 3 Buchst. b dar. Der bisherige Abs. 2 Satz 2 und der bisherige Abs. 3 werden in einem neuen, die Befugnisse der Hilfsperson bei der Assistenz und ihre Verpflichtung zur Geheimhaltung regelnden Abs. 3 zusammengefasst.

Zu Nr. 4 (Anlage 1)**Zu Buchst. a**

Die Änderung passt ohne inhaltliche Änderung den Wortlaut an den Sprachgebrauch des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an.

Zu Buchst. b

Durch die Änderung erfolgt eine Ergänzung der bisherigen Ausführungen zur Briefwahl um die Möglichkeit der Assistenz bei der Stimmabgabe mittels Briefwahl und die Grenzen zulässiger Assistenz sowie die Geheimhaltungspflicht der Hilfsperson über die Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Zu Buchst. c

Folgeänderung zu § 1 Nr. 4 Buchst. b.

Zu Nr. 5 (Anlage 3)

Die Änderung passt die bisherigen Erläuterungen zur Assistenz im Wahlrecht durch Ergänzung um Ausführungen zu den Grenzen zulässiger Assistenz an die Änderung in § 1 Nr. 2 Buchst. b und durch Ergänzung um eine Belehrung über die konkretisierte Strafbewehrung an die Änderung des § 107a StGB an.

Zu Nr. 6 (Anlage 15)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 2 Nr. 2.

Zu § 3 Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes**Zu Nr. 1 (Art. 2 GLKrWG)**

Die bisherigen Wahlrechtsausschlüsse nach Art. 2 Nr. 2 und 3 GLKrWG entfallen. Nach Art. 2 GLKrWG, der dessen bisherige Nr. 1 übernimmt, ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer infolge einer gerichtlichen Entscheidung nach § 45 Abs. 5 StGB das Wahlrecht nicht besitzt. Der hieran anknüpfende Ausschluss von der Wählbarkeit wegen eines Ausschlusses vom Wahlrecht nach Art. 2 GLKrWG in Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GLKrWG bleibt unberührt.

Zu Nr. 2 (Art. 3 GLKrWG)*Zu Buchst. a*

Der neue Art. 3 Abs. 4 Satz 2 GLKrWG stellt klar, dass eine Wahl anstelle des Wahlberechtigten, mithin ohne eine vom Wahlberechtigten selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung, unzulässig ist.

Zu Buchst. b

Die Möglichkeit der Assistenz bei der Stimmabgabe wird in dem die Ausübung des Wahlrechts regelnden Art. 3 GLKrWG als neuer Satz 1 des neuen Abs. 5 aufgenommen. Sätze 2 und 3 des neuen Abs. 5 regeln die Grenzen zulässiger Assistenz und zeigen die Schwelle zur Strafbarkeit nach § 107a StGB auf.

Zu Nr. 3 (Art. 18 GLKrWG)*Buchst. a*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund des neu einzufügenden Abs. 2 in Art. 18.

Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 3 Nr. 2 Buchst. c. Der neue Satz 1 stellt klar, dass der Grundsatz der geheimen Wahl und die daraus resultierende Verpflichtung zur Ausgestaltung des Wahlverfahrens unter Wahrung des Wahlgeheimnisses einer nach Art. 3 Abs. 4 GLKrWG zulässigen Hilfe bei der Stimmabgabe nicht entgegensteht.

Zu § 4 Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung**Zu Nr. 1 (§ 53 GLKrWO)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 3 Nr. 2. Die Änderung passt die Hinweise der Gemeindebehörden in der Wahlbekanntmachung an die Änderungen des Art. 3 GLKrWG und des § 107a StGB an.

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 3 Nr. 2 Buchst. a.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 3 Nr. 2 Buchst. c.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 107a Abs. 1 StGB durch das geplante Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze (BT-Drs. 19/9228). Danach soll in § 107a Abs. 1 StGB die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe festgelegt werden.

Nr. 2 (§ 62 GLKrWO)*Zu Buchst. a*

Die Änderung passt den Wortlaut an den Sprachgebrauch des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an.

Zu Buchst. b

Folgeänderung zu § 3 Nr. 2 Buchst. c.

Zu Buchst. c

Folgeänderung zu § 4 Nr. 2 Buchst. b. Der bisherige Abs. 2 und der bisherige Abs. 3 werden in einem neuen, die Befugnisse der Hilfsperson bei der Assistenz und ihre Verpflichtung zur Geheimhaltung regelnden Abs. 3 zusammengefasst.

Zu Nr. 3

Folgeänderung zu § 3 Nr. 2 Buchst. c.

Zu Nr. 4 (Anlage 1)*Zu Buchst. a*

Die Änderung passt den Hinweis für die Beantragung eines Wahlscheins an den Wortlaut des § 23 Abs. 3 und 4 GLKrWO an.

Zu Buchst. b

Die Änderung ergänzt die bisherigen Ausführungen zur Briefwahl um die Möglichkeit der Assistenz bei der Stimmabgabe mittels Briefwahl und die Grenzen zulässiger Assistenz sowie die Geheimhaltungspflicht der Hilfsperson über die Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Zu Buchst. c

Folgeänderung zu § 4 Nr. 4 Buchst. b.

Zu Nr. 5 (Anlage 2)

Die Änderung passt die bisherigen Erläuterungen zur Assistenz im Wahlrecht durch Ergänzung um Ausführungen zu den Grenzen zulässiger Assistenz an die Änderung in § 3 Nr. 2 Buchst. c und durch Ergänzung um eine Belehrung über die konkretisierte Strafbewehrung an.

Zu Nr. 6 (Anlage 16)*Buchst. a*

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 4 Nr. 1.

Zu Buchst. b

Folgeänderung zu § 4 Nr. 6 Buchst. a.

Zu § 5 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Johannes Becher

Abg. Walter Taubeneder

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Ulrich Singer

Abg. Alexandra Hiersemann

Abg. Julika Sandt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Drs. 18/2015)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich erteile Herrn Staatsminister Joachim Herrmann das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, Hohes Haus, liebe Kolleginnen und Kollegen! In unserer Plenardebatte am 21. März habe ich angekündigt, dass die Staatsregierung dem Landtag zeitnah einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlrechts vorlegen wird. Im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar wollen wir auch für das Wahlrecht in Bayern die entsprechenden Konsequenzen ziehen. Dieser Ankündigung kommen wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nach.

Ziel war und ist von Anfang an ein Gleichklang mit den neuen Regelungen zum inklusiven Wahlrecht im Bund. Der Deutsche Bundestag hat in der vergangenen Woche den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze beschlossen. Demnach werden zum einen die vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Wahlrechtsausschlüsse im Europawahlgesetz und im Bundeswahlgesetz aufgehoben; zum anderen werden flankierend die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts bestimmt und die Strafbarkeit der Wahlfälschung bei Überschreitung der Grenzen zulässiger Assistenz klargestellt. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die eine selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Schließlich werden mit dem Gesetz auch die notwendigen Folgeänderungen in der Bundeswahlordnung, der Europawahlordnung und in dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen. Das Bundesgesetz, das am 7. Juni 2019 noch im Bundesrat behandelt wird, soll zum 1. Juli 2019 in Kraft treten.

Aus unserer Sicht sollen nunmehr im Gleichklang auch die notwendigen Änderungen im bayerischen Landesrecht erfolgen. Ziel der Staatsregierung ist es, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Einheitlichkeit des Rechts zur Teilnahme an Wahlen zu wahren. Wer bei der Europa- und der Bundestagswahl nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, soll dies auch nicht bei der Landtagswahl oder bei den Kommunalwahlen in Bayern sein.

Auf der Grundlage des am 9. April in den Deutschen Bundestag eingebrachten Gesetzentwurfs haben wir daher einen entsprechenden Gesetzentwurf erstellt und dazu auch die kommunalen Spitzenverbände angehört sowie den Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen beteiligt.

Ich würde mich nun freuen, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn das Gesetzgebungsverfahren möglichst zügig durchgeführt werden könnte und Sie unserem Gesetzentwurf zustimmen. Wir setzen damit einen weiteren wichtigen Meilenstein für die Inklusion von Mitbürgern mit Behinderungen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Staatsminister. – Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung dürfte inzwischen bekannt sein. Ich erteile als erstem Redner dem Abgeordneten Johannes Becher vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird etwas erreicht werden, für das sehr viele Menschen, Verbände und Organisationen seit vielen Jahren gekämpft haben. Endlich dürfen auch diejenigen Menschen wählen, die bislang aufgrund von bestimmten Formen von Betreuung oder Unterbringung von diesem demokratischen Grundrecht ausgeschlossen waren. Endlich bekommen wir ein inklusives Wahlrecht, meine sehr geehrten Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jetzt muss man natürlich dazu sagen: Das war ein sehr langer Prozess. Heuer feiern wir ja zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention. Dort ist bereits seit zehn Jahren in Artikel 29 Folgendes verankert:

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte [...], was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden [...]

Weiter heißt es:

[...] garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen.

Das wurde vor zehn Jahren so beschlossen, aber wir bekommen es erst heuer hin, dies umzusetzen. Jahrelang hat man Gründe gefunden, warum man die Anträge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, aber auch von anderen Seiten nicht annehmen wollte. Letztlich bedurfte es des Bundesverfassungsgerichts, welches in seiner Entscheidung vom 29. Januar die bestehende Regelung für verfassungswidrig erklärt hat.

Doch auch nach diesem Urteil wurde hier im Hohen Hause noch am 21. März anlässlich unseres Gesetzentwurfs zur Abschaffung der pauschalen Wahlrechtsausschlüsse

argumentiert, dass man so schnell vor der Europawahl gar nichts mehr ändern und umsetzen dürfe. Mir kommt es bei diesem Thema ein wenig so vor: Wo ein Wille, da ein Weg, und wo kein Wille, da hilft das Bundesverfassungsgericht. Dieses hat am 15. April 2019 in einer einstweiligen Anordnung dem Eilantrag der Bundestagsfraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und FDP stattgegeben. Ohne diesen erfolgreichen Antrag dürften diese Menschen am Sonntag nicht wählen.

Lassen Sie mich aber an dieser Stelle schon sagen, dass wir als Gesetzgeber eigentlich nicht immer erst Urteile des Bundesverfassungsgerichts benötigen sollten, um endlich zu handeln. Auch für Bayern wäre es längst möglich gewesen, den Weg für ein inklusives Wahlrecht frei zu machen, wie dies andere Bundesländer längst vorge-macht haben. Hier gilt es, jetzt endlich aufzuholen. Dies wird mit diesem Gesetzentwurf passieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Durch die eben skizzierte Entwicklung können nun ungefähr 20.000 Menschen in Bayern – die genaue Zahl ist mir nicht bekannt; das ist aber ungefähr die Größenordnung – bei der Europawahl und, wenn das vorliegende Gesetz dann beschlossen wird, auch bei den Kommunalwahlen und bei den Landtags- und Bezirkstagswahlen wählen. In der "Süddeutschen Zeitung" wurde am 18. Mai ein, wie ich finde, sehr bemerkenswerter Artikel veröffentlicht. Drei Menschen wurden porträtiert, die davon betroffen sind: David Kruzolka, Simone Müller und Dominik Schindlböck, die in den Werkstätten Steinhöring beschäftigt sind. Sie kennen die Demokratie von den Wahlen ihres Werkstatrates. Sie dürfen am Sonntag das erste Mal bei der Europawahl wählen. Herr Kruzolka sagt:

Für uns ist das selbst ganz neu mit den Wahlen, für uns war einfach immer klar, es geht nicht.

– Genau, meine Damen und Herren: Der Ausschluss ist der Normalfall. Wir arbeiten für eine inklusive Gesellschaft. Wir achten die in der UN-Behindertenrechtskonvention

verankerten Rechte. Heute in der Früh haben wir über siebzig Jahre Grundgesetz gesprochen. Dann muss es uns doch aufschrecken, wenn der Ausschluss der Normalfall ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Welche Bedeutung diese Entscheidung für ein Wahlrecht für die Menschen hat, kommt bei Simone Müller zum Ausdruck. Sie sagte:

Ich finde es klasse, dass wir einfach nicht mehr für dumm gehalten werden. Es heißt ja immer "die schnallen es eh nicht", aber das stimmt nicht, wir brauchen nur unsere Zeit.

Die Menschen informieren sich zur Europawahl übrigens über ein Informationsheft in leichter Sprache. Wir sollten uns auch Gedanken darüber machen, wie wir unsere Wahlunterlagen, auch die Wahlbenachrichtigungen, mit weniger Barrieren gestalten können.

Zum Abschluss des Gesprächs fragt David Kruzolka seine Betreuerin, warum sie schmunzelt. Sie antwortet, sie denke gerade an die vielen Tausend Menschen, die am Sonntag erstmals zur Wahl gehen und etwas bewegen können. Sie sagt weiter:

Es ist ein weiterer Schritt dahingehend, dass ihr genauso behandelt werdet wie alle anderen Menschen auch.

Ist das nicht der Grundgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention? Es geht doch nicht um Fürsorge oder gar Mitleid, sondern um gesellschaftliche Teilhabe, um gleiche Rechte. Das Königsrecht der Demokratie ist das Wahlrecht. Es wird höchste Zeit, dass auch diese Menschen es bekommen; denn es steht ihnen zu. Es ist ein Mehrwert für unsere Demokratie.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter Becher. – Als Nächster hat der Abgeordnete Walter Taubeneder für die CSU-Fraktion das Wort.

Walter Taubeneder (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Becher, wir alle freuen uns darüber, dass wir heute diesen Gesetzentwurf auf den Weg bringen. Ich möchte deutlich betonen – das wissen auch Sie –: Bayern bekennt sich klar zur Inklusion. Unser Ziel und das Ziel der Staatsregierung im Besonderen ist die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an allen Bereichen, vom Wohnen über das Arbeiten bis hin zur Freizeit. Das haben wir, die CSU-Fraktion, immer wieder deutlich gemacht.

Auch das Wählen gehört zur Inklusion. Das Bundesverfassungsgericht war schließlich ausschlaggebend, dass wir diese Regelung jetzt treffen. Herr Becher, man kann immer sagen: "Wir hätten längst so entscheiden können." Sie sind noch jung. Ich bin schon älter und habe mehr Geduld; das werden auch Sie noch lernen. Manchmal sagt man: "Hätten wir doch", und dann haben wir es doch nicht gemacht.

(Johannes Becher (GRÜNE): Schade!)

Jetzt geht es darum, das Wahlrecht so zu reformieren, dass sich auch Menschen mit Behinderung möglichst weitgehend an Wahlen beteiligen und mit ihrer Stimme mitentscheiden können. Hierzu braucht es eine gut durchdachte, verfassungskonforme und praktikable Regelung für ganz Deutschland.

Sie haben es angesprochen: Wir haben am 21. März 2019 die Anträge von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Wahlrechtsänderung abgelehnt – nicht, weil wir inhaltlich anderer Meinung waren, sondern weil wir im Interesse des einheitlichen Wahlrechts abwarten wollten, bis die Änderungen des Bundeswahlrechts vorliegen, um diese dann in das Landes- und das Kommunalwahlrecht übernehmen zu können.

Ich freue mich, dass der Bund bei diesem Thema auf das Gaspedal gedrückt, relativ zügig gearbeitet und bereits einen Gesetzentwurf für das Bundes- und das Europa-

wahlrecht vorgelegt hat. Diesen wollen wir nun in Bayern umsetzen; der Herr Minister hat dazu schon eingeführt.

Auch die Staatsregierung hat schnell gehandelt, sodass wir bereits heute im Plenum in Erster Lesung die Änderung des Landes- und des Kommunalwahlrechts behandeln können. Entsprechend den auf Bundesebene geplanten Änderungen sollen die Wahlrechtsausschlüsse nach Artikel 2 Nummern 2 und 3 des Landeswahlgesetzes sowie die entsprechenden Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes entfallen. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, sollen sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen dürfen. Die Hilfestellung ist jedoch auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen bzw. geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Jede Hilfestellung, die die selbstbestimmte Willensbildung oder die Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt, ist unzulässig und wird unter Strafe gestellt. Daher wird auch der Straftatbestand der Wahlfälschung in § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches entsprechend angepasst.

Im Interesse der Einheitlichkeit des Wahlrechts in Deutschland ist es wünschenswert und sinnvoll, die geplanten Änderungen im Bundeswahlrecht auch in das Landes- und das Kommunalwahlrecht zu übernehmen. Die Staatsregierung hat zügig gearbeitet und einen guten Gesetzentwurf vorgelegt, den wir als CSU-Fraktion natürlich unterstützen; das ist keine Überraschung.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter Taubeneder. – Als Nächster spricht für die Fraktion der FREIEN WÄHLER der Abgeordnete Dr. Hubert Faltermeier. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Bundesverfassungsgericht hat die bundesrechtlichen Wahlvorschriften in zwei Punkten gekippt. Demnach dürfen künftig auch Vollbetreute wählen. Auch unterge-

brachte Straftäter dürfen von der Wahl nicht ausgeschlossen werden. Analoges gilt für die bayerischen Vorschriften, das bayerische Landeswahlgesetz und das Kommunalwahlgesetz.

Der bayerische Gesetzgeber ist nicht spät dran. Das Urteil ist vom 29. Januar 2019. Heute liegt der Entwurf vor. Das ist zügiges Handeln.

Natürlich kann man aufseiten der GRÜNEN behaupten: Wir haben es schon lange gewusst! – Brauchen wir ein Bundesverfassungsgericht, wenn Sie immer schon vorher alles wissen? – Ich glaube, es ist gut, dass das Verfassungsgericht die Entscheidungen trifft.

Herr Kollege Becher, Sie argumentieren ein bisschen zu einfach, wenn Sie behaupten, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts habe sich darauf bezogen, dass im bisherigen Gesetz zwischen Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung unterschieden werde. Sie haben das Urteil nicht genau gelesen. Die bisherige Regelung ist deshalb aufgehoben worden, weil in Bezug auf das Wahlrecht zwischen Menschen mit Behinderung, die unter Vollbetreuung stehen, und Menschen mit Behinderung, die im Rahmen einer Vorsorgevollmacht betreut werden, unterschieden wurde. Letztere hatten das Wahlrecht, Menschen mit Vollbetreuung dagegen nicht. Das war der springende Punkt in der Begründung des Urteils. Es ging nicht um die von Ihnen hervorgehobene Differenzierung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Ich glaube, dass das Wahlrecht mit der Gesetzesänderung gut geregelt ist. Das Wahlrecht wird den betreffenden Menschen eingeräumt. Die Wahlassistenz, insbesondere die Abgrenzung zwischen Wahlrecht und Wahlassistenz, wird klar geregelt. Die Verschwiegenheit der Wahlassistenz wird gefordert. Die Strafbarkeit der Verletzung des Wahlgeheimnisses durch die Wahlassistenz wird festgelegt.

Legislatorischer Verzug liegt nicht vor. Der Bundestag als Gesetzgeber könnte sich in Bezug auf andere Gesetze eine Scheibe abschneiden; denn in diesem Fall lag schon drei, vier Monate nach dem Verfassungsgerichtsurteil der Gesetzentwurf auf dem Tisch.

Auch die Stimmigkeit der Wahlvorschriften ist wichtig. Was wäre denn, wenn die Landesparlamente 16 verschiedene Gesetze erließen und der Bundestag auch noch eines? Dann hätten wir 17 verschiedene Regelungen. Schon daraus folgt, dass die Stimmigkeit rechtspolitisch wichtig ist.

Aus den genannten Gründen komme ich zu dem Ergebnis: Es gab eine zügige, gleichmäßige Behandlung der Thematik. Ich bitte Sie, dem Entwurf zuzustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege Dr. Faltermeier. – Als Nächster spricht für die AfD-Fraktion der Abgeordnete Ulrich Singer. Herr Kollege Singer, Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Ulrich Singer (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen! In den Medien – auch in dem Redebeitrag der GRÜNEN, Herr Kollege Becher – hört man, dass Menschen, für die in allen Bereichen eine Betreuung angeordnet wurde, bislang großes Unrecht widerfahren sei, weil sie vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden. Das ist so nicht ganz richtig; es ist teilweise richtig. In Wahrheit erachtet das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit eines Wahlausschlusses wegen fehlender Einsichtsfähigkeit grundsätzlich für zulässig. Bemängelt wird lediglich die gleichheitswidrige Typisierung der Gruppe von Vollbetreuten. Es gibt viele wahlunfähige Menschen, welche nicht unter Totalbetreuung stehen, weil dies, etwa aufgrund einer Vorsorgevollmacht, nicht erforderlich ist oder weil eine Betreuung nur für bestimmte Aufgabenkreise angeordnet wurde. Diese rechtliche Benachteiligung der Vollbetreuten

wirkt sich in der Praxis zudem kaum aus. Die meisten Betroffenen waren – und sind weiterhin – mangels Einsichtsfähigkeit ohnehin nicht wahlfähig. Man muss aber klar sagen, dass einzelne Betreute betroffen sind. Deshalb besteht Handlungsbedarf. Wir begrüßen diesen Gesetzesvorstoß.

Ich bin Rechtsanwalt und Berufsbetreuer für Menschen mit Behinderung. Ich kann aus der Praxis berichten: Menschen mit schwerwiegenden psychischen bzw. geistigen Behinderungen können ihr Wahlrecht oft nicht uneingeschränkt, jedenfalls nicht vollumfänglich wahrnehmen, auch dann nicht, wenn für sie keine Betreuung in allen Bereichen angeordnet wurde. Es wäre absurd und realitätsfern, wenn wir glaubten, für alle Menschen ein Wahlrecht schaffen zu können. Liebe Kollegen, bitte verstehen Sie mich nicht falsch: Wer dazu geistig in der Lage ist, muss auch wählen dürfen. Das ist sehr wichtig. Es gibt aber auch Menschen, die trotz der besten Assistenz nicht fähig sein werden, eine eigene Willens- und Wahlentscheidung zu treffen.

Aufgrund des demografischen Wandels und der stetig alternden Bevölkerung ist inzwischen davon auszugehen, dass wir fast eine Million Menschen in Deutschland haben, die wahlunfähig sind. Gleichzeitig sprechen wir von ungefähr 80.000 Menschen in Deutschland, die unter einer Totalbetreuung stehen. Ich verstehe, dass deren Stimmen bei einem knappen Ausgang wahlentscheidend sein können. Aber eine Wahlentscheidung durch entscheidungsunfähige Wähler würde das allgemeine und freie Wahlrecht in sein Gegenteil verkehren und dem Demokratieprinzip widersprechen.

(Beifall bei der AfD)

Auf jeden Fall muss verhindert werden, dass Wahlen durch Stimmen wahlunfähiger Bürger entschieden werden. Brisant wird es vor allem bei der Briefwahl. Hier besteht die Gefahr, dass das Wahlrecht von wahlunfähigen Personen durch Dritte ausgeübt wird, die sich um diese Wahlberechtigten kümmern und deren Angelegenheiten erledigen. Allein die angeführten Passagen in dem Gesetzentwurf zur Änderung der Wahlgesetze können den Verdacht eventueller Wahlbeeinflussungen nicht vollständig aus-

räumen. Vor allem kann dadurch unzulässige Wahlassistenz nicht zuverlässig verhindert werden. Das befürchte ich, und das muss angesprochen werden. Die Gesetzesänderung geht somit völlig an der Realität vorbei und öffnet dem Wahlbetrug Tür und Tor.

In Bezug auf die Europawahl möchte ich einen erheblichen Missstand ansprechen, der auch nicht behoben wurde: Wähler mit doppelter Staatsbürgerschaft können momentan zwei Stimmen abgeben, nämlich in ihrem EU-Herkunftsland und zusätzlich in dem Land, in dem ihr Wohnort liegt. Das ist ein ganz klarer Verstoß gegen das Prinzip "One man, one vote". Dieser Verstoß wurde nur dadurch offenkundig, dass ein freimütiger Herr di Lorenzo dies in einer Talkshow angesprochen hat. Hätte er von der Illegalität des doppelten Abstimmens gewusst, Zitat, hätte er nicht in der Sendung von Günther Jauch davon erzählt. – Das muss man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen. Er sagt nicht, dass er es dann nicht gemacht hätte, sondern er sagt, er hätte dann nicht davon erzählt.

Da dies kein Einzelfall ist, hätte der deutsche Gesetzgeber diesem Unwesen unbedingt ein Ende bereiten und wirksame Schranken verschieben müssen.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke, Herr Abgeordneter Singer. – Als Nächste spricht Frau Abgeordnete Alexandra Hiersemann von der SPD-Fraktion. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Alexandra Hiersemann (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Gesetzentwurf wird endlich ein inklusives Wahlrecht geschaffen und die diesbezügliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen beseitigt. Heute, am siebzigsten Jahrestag und Geburtstag des Grundgesetzes, kommt ein Gesetzentwurf in die Erste Lesung, der den verfassungswidrigen Ausschluss von Wahlen von Menschen mit Behinderungen, die unter einer Vollbetreuung stehen, aufhebt. Das ist richtig und wichtig. Der Wahlrechtsausschluss dieser Menschen verstößt nicht nur gegen

das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung und damit gegen die Grundsätze der Wahlgleichheit und der Allgemeinheit der Wahl. Gleichzeitig verstößt er auch gegen das Benachteiligungsverbot wegen Behinderung und ist damit mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar.

Sehr geehrte Damen und Herren von der Staatsregierung und von der CSU, das wollten Sie in den letzten Jahren leider alles nicht wissen. Die SPD-Fraktion hat schon in der vorletzten und in der letzten Legislaturperiode, gestützt auf die UN-Behindertenrechtskonvention, diesbezügliche Gesetzentwürfe zur Änderung der bayerischen Wahlrechtsregelungen vorgelegt. Beide Gesetzentwürfe wurden von der CSU abgelehnt. Aktuell unterstützen wir den Gesetzentwurf der GRÜNEN zu dieser Thematik. Wir kennen die Argumentation, die in der Sitzung des Verfassungsausschusses, an der ich teilnehmen durfte, vertreten wurde. Wäre es nach uns gegangen, hätten in Bayern die Menschen mit Behinderungen, die sich in ihren Angelegenheiten durch eine Vollbetreuung unterstützen lassen müssen, schon an den Landtagswahlen 2013 und 2018 sowie an den Kommunalwahlen 2014 teilnehmen dürfen.

Die verfassungswidrigen Wahlrechtsausschlüsse wären dann schon vor sechs Jahren aufgehoben worden. Die Staatsregierung und die CSU wollten davon jedoch nichts wissen. Das Bundesverfassungsgericht musste erst Recht sprechen, bevor Sie sich bewegt haben. Lieber Herr Kollege Faltermeier, Sie haben argumentiert, wir hätten ein Gericht, damit es sich äußere. Vorher sollte nichts gemacht werden. Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass das Parlament darauf warten müsste, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit einzelner Regelungen feststellt, bis das Parlament sich selbst in Bewegung setzt.

Der Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 2019 stellt fest, dass der Wahlrechtsausschluss für in allen ihren Angelegenheiten Betreute, also Menschen unter Vollbetreuung, verfassungswidrig ist. Der Ausschluss von Straftätern, die wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, ist nichtig. Statt wenigstens sofort tätig zu werden, hat die Staatsregierung

gewartet mit dem Argument, der Bund habe ja noch keine entsprechenden Änderungen vorgelegt. Wären Sie mit gutem Beispiel vorangegangen, hätten schon viele Menschen mit Behinderungen an den vergangenen Wahlen teilnehmen können.

Was ist mit dem sonst so überstrapazierten Argument "Bayern kann alles, Bayern kann alles am besten, und Bayern macht alles als Erster"? Es ist ein Wunder, dass Sie sich diesmal so zurückgehalten haben. Aber all das interessiert Sie nicht; denn für die Zustimmung dafür hätten Sie unseren Gesetzentwürfen zustimmen müssen. Das ist in Ihrem System und Ihrer Welt leider nicht vorgesehen. Sie haben lieber die bisher vom Wahlrecht Ausgeschlossenen auch weiterhin ausgeschlossen.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf selbst ist zu sagen, dass er für die dort genannten bayerischen Gesetze die Änderung des Bundeswahlgesetzes bzw. des Europawahlgesetzes fast wörtlich übernimmt. Neben der Aufhebung der diskriminierenden Wahlrechtsausschlüsse regelt der Gesetzentwurf eine Assistenz bei der Ausübung der Wahl. Dies ist konsequent, aber diffizil. Diese Regelung werden wir uns in den Ausschüssen genau ansehen müssen. Dennoch können wir im Grundsatz, vorbehaltlich der Ausschussberatungen, Zustimmung zu einem Gesetzentwurf signalisieren, der schon vor Jahren hätte verabschiedet werden können, wenn die CSU nicht reflexartig alles, was von der Opposition kommt, ablehnen würde.

Heute ist also ein guter Tag für Menschen in Bayern, die lange Zeit von den Wahlen ausgeschlossen waren. Sie dürfen in Zukunft über die politischen Verhältnisse in Bayern mitbestimmen. Sie dürfen hundert Jahre nach der Einführung des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts für alle an den Wahlen teilnehmen.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Darf ich Sie bitten, zum Ende zu kommen?

Alexandra Hiersemann (SPD): Damit werden für diese Menschen endlich Artikel 1 des Grundgesetzes und Artikel 100 der Bayerischen Verfassung beim Wahlrecht umgesetzt: Die Würde des Menschen ist unantastbar. – Dafür war es allerhöchste Zeit, auch in Bayern.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin Hiersemann. – Als Nächste spricht für die FDP-Fraktion Frau Kollegin Julika Sandt.

Julika Sandt (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Endlich wird die Staatsregierung tätig, weil sie es muss. Schon seit Jahren fordert die FDP, dass diese pauschalen Wahlrechtsausschlüsse fallen müssen. Gerade in unserer Demokratie sind die Individualrechte in jedem Fall einzeln zu prüfen. Bei den letzten Reformen des bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes hat die Staatsregierung keine Notwendigkeit gesehen, diese Missstände zu korrigieren. Jetzt zwingt das Bundesverfassungsgericht Sie in die Knie.

Herr Faltermeier, Sie fragen, ob das Bundesverfassungsgericht in diesem Fall nötig war. – Ja, es war ganz offensichtlich bitter nötig. Bis heute sind 20.000 Menschen pauschal einfach so vom Wahlrecht ausgeschlossen. Das ist diskriminierend, das ist willkürlich, und das ist undemokratisch.

(Beifall bei der FDP)

Hier hat die Politik wieder einmal die Grenzen zur Partizipation an unserer Demokratie enger gesetzt, als es nach unserem Grundgesetz gewollt ist. Das ist traurig. Ende März hat ein CSU-Redner noch hier behauptet, es sei nicht mehr möglich, dass die Betroffenen an der Europawahl teilnehmen könnten. Zum Glück haben die FDP und andere dagegen noch einmal vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt. Zum Glück ist es jetzt wenigstens noch auf Antrag möglich, dass diese Menschen doch noch an der Europawahl teilnehmen können.

Die Urteile müssen uns über alle Parteigrenzen hinweg zeigen, dass wir die Möglichkeit zur Beteiligung an demokratischen Prozessen und Wahlen grundsätzlich neu und anders denken müssen. Mit der heute eingereichten Gesetzesänderung machen wir unsere Demokratie endlich barrierefreier und zugänglicher für mehr bayerische Bür-

gerinnen und Bürger. Das finden wir gut. Deshalb werden wir dem Gesetzentwurf natürlich zustimmen. Die Freien Demokraten fordern diese Reform schon lange. Bitte klopfen Sie sich aber jetzt nicht auf die Schulter, was Sie für integrative Typen sind.

Sie haben in der Vergangenheit alle Initiativen, diesen Missstand zu korrigieren, immer abgelehnt. Die Öffnung unserer Demokratie ist mit dem heutigen Tag aber auch nicht vollzogen. Die demokratiehungrige Jugend bleibt pauschal und ohne Individualprüfung ausgeschlossen. Ich hoffe doch, dass es nach Ihrem erzwungenen Nachdenken in dieser Frage endlich auch mal einen Umdenkprozess beim Wahlrecht ab 16 gibt. Rund 400.000 Menschen zwischen 16 und 17 Jahren sind vom Wahlrecht ausgeschlossen, pauschal und willkürlich.

Unsere Demokratie muss für alle Menschen weiter verständlich und erlebbar sein. Es geht nicht, dass man vor Behördengängen möglichst sieben Semester Beamtendeutsch studiert haben muss. Es geht nicht, dass es nach wie vor bei ganz vielen Behördengängen nötig ist, selber physisch vor Ort zu sein. Es geht nicht, dass man das oftmals nicht online erledigen kann, und es geht nicht, dass bei nicht allen Behördenseiten das Internet barrierefrei ist.

Wir gehen heute einen wichtigen und längst überfälligen Schritt in Richtung mehr Demokratie für die Menschen in Bayern. Setzen wir den Weg konsequent fort! Wir haben nämlich noch eine richtig lange Strecke vor uns.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 18/2015

zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Walter Taubeneder**
Mitberichterstatter: **Toni Schuberl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie und der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport haben den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 6. Juni 2019 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Zustimmung
 - SPD: Zustimmung
 - FDP: kein VotumZustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 27. Juni 2019 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Enthaltung
 - SPD: Zustimmung
 - FDP: ZustimmungZustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 3. Juli 2019 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 11. Juli 2019 endberaten und einstimmig **Zustimmung** empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 5 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2019“ eingefügt wird.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/2015, 18/3031

Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

§ 1 Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2 Ausschluss vom Stimmrecht

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer in Folge Richterspruchs das Stimmrecht nicht besitzt.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.“

b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. ³Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

3. Art. 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die nach Art. 3 Abs. 5 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. ²Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erhalten hat.“

§ 2 Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung (LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 7 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist“ eingefügt.
2. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist“ eingefügt.
 - b) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“
 - c) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und wie folgt geändert:

Die Angabe „und 3“ wird gestrichen, die Wörter „des Strafgesetzbuchs“ werden die Angabe „StGB“ ersetzt und es werden die Wörter „oder eine solche Tat versucht“ durch die Wörter „, und dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach § 107a Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist“ ersetzt.
3. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf“ durch die Wörter „wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen“ ersetzt.
 - b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. ²Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

(3) ¹Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. ²Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7 werden die Wörter „Behinderte Stimmberechtigte“ durch die Wörter „Stimmberechtigte mit Behinderungen“ ersetzt.
 - b) Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 10 eingefügt:

„10. Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson

muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“

c) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11.

5. In Anlage 3 wird die Fußnote 2 wie folgt gefasst:

„2 Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.“

6. In Anlage 15 wird Nr. 7 wie folgt gefasst:

„7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG).

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).“

§ 3

Änderung

des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 46 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2
Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“

- b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. ³Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

3. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Die nach Art. 3 Abs. 5 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. ²Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“

**§ 4
Änderung
der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung**

Die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl. S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 1. März 2019 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „und eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten unzulässig ist“ eingefügt.

- b) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 6a eingefügt:

„6a. dass ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,“

- c) In Nr. 7 wird die Angabe „und 3“ gestrichen, die Wörter „des Strafgesetzbuchs“ werden durch die Angabe „StGB“ ersetzt und es werden die Wörter „und dass der Versuch strafbar ist“ durch die Wörter „und dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, sowie dass nach § 107a Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist“ ersetzt.

2. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „körperlichen“ gestrichen.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. ²Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“
 - c) Die Abs. 2 und 3 werden durch folgenden Abs. 3 ersetzt:

„(3) ¹Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der abstimmenden Person die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. ²Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“
3. Dem § 69 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. ⁴Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. ⁵Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.“
 - b) Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 eingefügt:

„12. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“
 - c) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 13.
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „als Hilfsperson“ wird das Fußnotenzeichen „¹“ eingefügt.
 - b) Die Wörter „Einer Hilfsperson darf sich bei der Stimmabgabe nur bedienen, wer des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie unterzeichnet auch die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Außerdem muss die Hilfsperson geheim halten, was sie bei der Hilfestellung von der Stimmabgabe erfahren hat.“ werden gestrichen.

- c) Folgende Fußnote 1 wird vor den Wörtern „Hinweis für die Herstellung des Wahlscheins:“ eingefügt:
- „¹Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe, wird hingewiesen.“
6. Anlage 16 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).
- Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).“
- b) Nr. 6 wird aufgehoben.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Kerstin Celina

Abg. Walter Taubeneder

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Ruth Waldmann

Abg. Alexander Muthmann

Staatsminister Joachim Herrmann

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Zur gemeinsamen Beratung rufe ich nun die Tagesordnungspunkte 4 und 5 auf.

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Wahlrechtsänderung

Wahlrecht für alle - Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

(Drs. 18/455)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (ber. Drs. 18/2015)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten.

(Unruhe)

– Wenn sich der Geräuschpegel etwas senkt, machen wir weiter. – Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion.

Ich eröffne die Aussprache. Die erste Rednerin ist Frau Kollegin Kerstin Celina von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Abgeordnete, Sie haben das Wort.

Kerstin Celina (GRÜNE): Das erste Wort nach einem so schönen Abend.

(Unruhe)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Können wir den Geräuschpegel noch ein bisschen senken?

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften zielt auf eine Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom Januar 2019, wonach die automatischen Wahlrechtsausschlüsse von in allen Angelegenheiten unter Betreuung stehenden Menschen und von schuldunfähigen Straftätern in Einrichtungen des Maßregelvollzugs verfassungswidrig sind.

Wieder einmal musste Ihnen ein Gericht sagen, dass das, was Sie als Regierung des Freistaats tun, Ihren eigenen Vorgaben und Ihren eigenen Verpflichtungen nicht genügt. Schön wäre es gewesen, Sie hätten auf uns GRÜNE gehört. Wir hatten nämlich schon lange vor dem Gerichtsurteil einen Gesetzentwurf zur Abschaffung des pauschalen Wahlrechtsausschlusses eingebracht, und zwar nicht nur einmal, sondern mehrmals, und wir hatten Sie, die Regierung, auf Ihre Pflicht hingewiesen, den pauschalen Wahlrechtsausschluss abzuschaffen und denen, die eine Wahlentscheidung treffen können, zu ermöglichen, wählen zu gehen.

Auf uns haben Sie nicht gehört. Jetzt bringen Sie einen Gesetzentwurf ein, der den unsrigen wortgleich übernimmt und noch ergänzt. Das hätten Sie ohne die Blamage vor Gericht durch entsprechende Änderungsanträge einfacher haben können. Schade, dass es bei Ihnen ohne Gerichtsentscheidungen anscheinend nicht geht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vielleicht kann man es auch anders sagen: Sie verpassen in letzter Zeit ziemlich oft den Anschluss, und wir GRÜNE eilen Ihnen voraus. Wenn Sie das ändern wollen, wäre es gut, wenn Sie in Zukunft ab und zu auch einmal unseren Gesetzentwürfen zustimmen würden, anstatt immer wieder erst durch Gerichte dazu gezwungen werden zu müssen.

Als der Gerichtsbeschluss stand, haben Sie ganz schnell beschlossen, dass er so schnell nicht umgesetzt werden kann. Sie wollten die Umsetzung bis nach der Europawahl verschieben. Wieder hat Ihnen ein Gericht sagen müssen, dass es so nicht geht,

und wer in der Lage war zu wählen, durfte bei der Europawahl dank eines Gerichtsbeschlusses wählen.

Inzwischen sind wir weiter. Das Bundeswahlgesetz und das Europawahlgesetz sind geändert worden. Nun ist es zwingend geboten, die analogen Bestimmungen im Landeswahlgesetz und im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz ebenfalls zu ändern und die entsprechenden Wahlrechtsausschlüsse aufzuheben. Wieder werden Sie gezwungen. Sie gehen nicht voran, sondern machen nur das, was Sie nicht abwehren können. Der jetzige Gesetzentwurf gibt also endlich den Menschen, die wählen können, die Wahl, ob sie wählen wollen oder nicht, genauso wie jedem anderen Wahlberechtigten auch.

In der wesentlichen Änderung des Artikels 2 des Landeswahlgesetzes – "Ausschluss vom Stimmrecht" – übernimmt die Staatsregierung wortwörtlich die Formulierung aus unserem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/455 "Wahlrecht für alle – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention" vom Februar 2019. Darin heißt es, dass ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Stimmrecht nicht besitzt. Trotzdem haben Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen von der CSU und von den FREIEN WÄHLERN, unseren Gesetzentwurf im federführenden Rechtsausschuss abgelehnt. Jetzt aber übernehmen Sie ihn wortwörtlich.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Wir hatten bereits in der letzten Legislaturperiode, im Jahr 2017, einen ähnlichen Gesetzentwurf eingereicht, der von der damaligen CSU-Mehrheit ebenfalls abgelehnt wurde. Neu hinzugekommen ist im Gesetzentwurf der Staatsregierung lediglich die Regelung einer Wahlassistenz für Personen, die auf technische Hilfe bei der Stimmabgabe angewiesen oder des Lesens unkundig sind. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt auch noch die Möglichkeit einer Wahlassistenz für Personen, die auf Hilfe bei der Abgabe ihrer Stimme angewiesen sind.

Noch einmal: Es war bereits lange vor dem Bundesverfassungsgerichtsurteil klar, dass der Wahlrechtsausschluss von unter Vollbetreuung stehenden Menschen nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar ist, welche die Bundesrepublik bereits vor zehn Jahren, im Jahr 2009, ratifiziert hat. Artikel 1 und Artikel 29 der Konvention garantieren behinderten Menschen gleiche politische Rechte. In Artikel 29 – "Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben" – heißt es wörtlich: "Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte [...]". Das schließt auch das Recht und die Möglichkeit ein, zu wählen und gewählt zu werden. Auf Wunsch können sich Menschen mit Behinderung laut UN-Behindertenrechtskonvention bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen.

Gegen diese eindeutigen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention wurde in Bayern und im Bund zehn Jahre lang verstoßen. Der Ausschluss betreuter Menschen von der letzten Landtagswahl hätte beispielsweise gar nicht stattfinden dürfen und durch eine Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf auch verhindert werden können. In keinem anderen Bundesland werden so viele Menschen pauschal vom Wahlrecht ausgeschlossen wie in Bayern. Das möchte ich Ihnen noch einmal ans Herz legen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bundesweit sind 85.000 Menschen vom Wahlrechtsausschluss betroffen, davon allein in Bayern 19.700. Bayern ist hier in der Negativliste Spitzenreiter. Die politische Untätigkeit, die das ermöglicht hat, müssen Sie sich direkt anrechnen lassen. Ermahnungen von unserer Seite hat es genug gegeben. Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte, die Monitoring-Stelle des Bundes zur UN-Behindertenrechtskonvention, hat den Wahlrechtsausschluss schon immer als diskriminierend kritisiert.

Ich bin froh, dass es heute wohl auch Bayern gelingt, anderen Bundesländern nachzuziehen. Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben zum Beispiel schon längst die Wahlgesetze geändert. Heute ist hoffentlich auch in Bayern der Tag, an dem die-

ses Unrecht abgeschafft wird, sodass die Menschen, die bislang pauschal vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, jetzt wählen dürfen.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie der Abgeordneten Alexandra Hiersemann (SPD))

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist Herr Kollege Walter Taubeneder von der CSU-Fraktion.

Walter Taubeneder (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen, liebe Frau Celi-na! Jetzt haben Sie uns schon in der Früh die Leviten richtig gelesen. Wir sind uns allerdings im Inhalt relativ einig. Wir sind einen anderen Weg gegangen, wie ich schon ein paar Mal dargestellt habe. Diesen Weg möchte ich noch einmal darstellen: Bayern bekennt sich klar zur Inklusion. Unser Ziel ist die Teilhabe in allen Bereichen vom Wohnen über das Arbeiten bis hin zur Freizeit. Das haben wir als CSU immer sehr deutlich herausgestellt. Auch das Wählen gehört zur Inklusion.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Februar zu den Wahlrechtsausschlüssen klar geurteilt. Jetzt geht es darum, das Wahlrecht so zu reformieren, dass sich auch Menschen mit Behinderung möglichst weitgehend an Wahlen beteiligen und mit ihrer Stimme mitentscheiden können. Hierfür braucht es eine gut durchdachte und verfassungskonforme und vor allen Dingen praktikable Regelung für ganz Deutschland. Deshalb haben wir auch die Anträge von SPD und GRÜNEN abgelehnt. Wir sind nicht inhaltlich anderer Meinung, sondern wir wollten im Interesse der Einheitlichkeit des Wahlrechts die Änderungen im Bundeswahlrecht abwarten. Das war auch der richtige Weg.

Ich freue mich, dass der Bund bei diesem Thema kräftig aufs Gaspedal gedrückt hat und bereits einen Gesetzentwurf für das Bundes- und Europawahlrecht vorgelegt hat, den wir nun in Bayern umsetzen können. Die Staatsregierung hat hier schnell gehandelt. Das macht sie immer. Wir können somit heute in Zweiter Lesung die Änderung des Landeswahl- und des Kommunalwahlrechts im Plenum behandeln.

Nach der bisherigen Regelung waren sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene Personen, für die ein Amtsgericht eine umfassende Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet hat, sowie Personen, die aufgrund einer Anordnung eines Strafgerichts in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, vom Wahlrecht ausgeschlossen. Entsprechend der auf Bundesebene geplanten Änderung sollen diese Wahlrechtsausschlüsse nach Artikel 2 Nummern 2 und 3 des Landeswahlgesetzes und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes entfallen. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, sollen sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen können. Die Hilfeleistung ist jedoch auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Jede Hilfestellung, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt, ist dagegen unzulässig und wird auch unter Strafe gestellt. Dafür wird auch der Straftatbestand der Wahlfälschung in § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches entsprechend angepasst.

Im Interesse der Einheitlichkeit des Wahlrechts in Deutschland ist es wünschenswert und sinnvoll, die geplanten Änderungen im Bundeswahlrecht auch in das Landes- und Kommunalwahlrecht zu übernehmen. Die Staatsregierung hat zügig einen guten Gesetzentwurf vorgelegt, den wir als CSU-Fraktion ausdrücklich begrüßen. Ich bitte um Zustimmung. Den Gesetzentwurf der GRÜNEN lehnen wir ab, weil er inzwischen obsolet geworden ist.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Nun hat der Abgeordnete Ulrich Singer von der AfD-Fraktion das Wort. Ich sehe, dass der Abgeordnete nicht im Raum ist. Damit verfällt die Wortmeldung. Nach § 105 Absatz 3 unserer Geschäftsordnung verfällt eine Wortmeldung, wenn der Redner nicht im Raum ist.

Wir kommen zum nächsten Redner. Das Wort hat der Kollege Dr. Hubert Faltermeier von der Fraktion der FREIEN WÄHLER. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die FREIEN WÄHLER bekennen sich natürlich zum inklusiven Wahlrecht. Um an die Rednerin der GRÜNEN anzuknüpfen: Natürlich sind wir im Sachverhalt und im Sachvortrag einer Meinung. Die Unterschiede sind nicht so groß, können sie auch nicht sein, weil das Bundesverfassungsgericht die Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse verlangt hat. Das ist in Ihrem Entwurf und im Entwurf der Staatsregierung enthalten. So toll ist der Entwurf also auch nicht, weil er nur das vollzieht, was das Verfassungsgericht verlangt.

Sie werden nun fragen, wo die Unterschiede liegen und weshalb wir den Entwürfen der SPD und der GRÜNEN nicht zustimmen können. Die Antwort ist ganz einfach: Ihr Entwurf geht nicht weit genug. Er enthält keine Vorschriften über die Wahlassistenz. Wo ist die Grenze zwischen Wahlhilfe und einer strafbaren Wahlbeeinflussung? Diese Abgrenzung ist zwingend notwendig und ist im Regierungsentwurf enthalten. Deshalb werden wir diesem Entwurf zustimmen.

Kritik an der Umsetzungsgeschwindigkeit ist fehl am Platz: Das Bundesverfassungsgericht hat am 29. Januar 2019 entschieden. Es ist eine gute Leistung dieses Parlaments, dass heute abschließend darüber entschieden werden kann.

(Zuruf des Abgeordneten Johannes Becher (GRÜNE))

Ein weiterer Vorteil ist, dass wir eine einheitliche Regelung haben. Die Sache musste bundesrechtlich geregelt werden. Bayern kann Strafrecht nicht regeln. Deshalb war es notwendig und sinnvoll, eine einheitliche bundesrechtliche Vorgabe zu treffen und diese im Kommunal- und Landeswahlgesetz klarzuziehen.

(Ruth Waldmann (SPD): Hätten Sie mal im Bund nicht immer blockiert!)

Wir werden den Entwurf der GRÜNEN, da er nicht weit genug geht und die Gefahr der Nichtstimmigkeit beinhaltet hätte, ablehnen und dem Regierungsentwurf zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Vielen Dank. Bleiben Sie bitte am Rednerpult. – Die Kollegin Kerstin Celina von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Kollege! Sie sagen, dass die Umsetzung ganz schnell gegangen sei, da das Bundesverfassungsgericht erst im Januar 2019 geurteilt habe. Wie halten Sie es denn mit der rechtlichen Verbindlichkeit der UN-Behindertenrechtskonvention? Was hätte denn Ihrer Meinung nach früher passieren können oder sollen, nachdem diese seit 2009 in Kraft ist? Sagen Sie das vor diesem Hintergrund immer noch? Sie müssen vom Gericht zum Jagen getragen werden. Sie schaffen es zehn Jahre lang nicht, eine Vorgabe umzusetzen, zu der sich das Land selber verpflichtet hat.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Liebe Kollegin, Sie wissen doch selber, dass Konventionen nicht den Bestimmtheitsgrad haben, der typischerweise für das Wahlrecht und für das Strafrecht notwendig ist. Dafür bedarf es einer gesetzgeberischen Konkretisierung. Diese ist nun geschehen. Es ist nichts Unanständiges, wenn das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit entscheidet. Das werden wir noch öfter erleben müssen, aber auch dürfen.

(Kerstin Celina (GRÜNE): Ja, das glaube ich auch!)

Damit haben wir eine verbindliche, abschließende Entscheidung. Diese appelliert an den Gesetzgeber, der dann bundes- und landesweit seine Regelungen trifft.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun die Kollegin Ruth Waldmann von der SPD.

Ruth Waldmann (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Man könnte sich fragen, warum es so wichtig ist, ob die einen oder die anderen eher einen Entwurf vorgelegt haben. Aber, meine Damen und Herren, hier geht es um das Wahlrecht; das ist ein derart zentrales Element unserer Demokratie, dass man da schon ein bisschen genauer sein kann. Es geht nämlich nicht nur darum, wer zuerst einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, sondern darum, dass bisher Menschen vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, die eigentlich ein Recht darauf haben. Es ist ein echter Skandal und ein Unding, dass das so lange gedauert hat.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Der Gesetzentwurf der GRÜNEN verfolgt dasselbe Ziel wie die Anträge und die Gesetzentwürfe der SPD, die wir erst kürzlich im Verfassungsausschuss beraten haben und die auch in der vergangenen und vorvergangenen Legislaturperiode eingebracht worden sind. Wir könnten das Wahlrecht schon seit Jahren reformiert haben, wenn Sie das nicht sowohl im Landtag als auch im Deutschen Bundestag in der Koalition von CDU, CSU und FDP immer blockiert hätten.

Die Sache ist höchstrichterlich entschieden worden. Die noch geltende Regelung ist verfassungswidrig. Das ist keine Überraschung, meine Damen und Herren. Ein neues Recht ist nämlich nicht eingeführt worden. Es ist nur festgestellt worden, dass das Recht für alle gilt. Darauf hätte man schon vorher kommen können. Wir hatten versucht, Sie sehr deutlich darauf hinzuweisen, damit Sie in die Pötte kommen.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Es ist ein Unding, dass das Wahlrecht davon abhängt, ob eine Anordnung zur Betreuung in allen Angelegenheiten vorliegt. Die noch geltende Regelung zielt nicht darauf ab, Rückschlüsse auf die tatsächliche Einsichtsfähigkeit der Person und ihre Wahlfä-

higkeit zu ziehen; darauf ist sie nicht ausgerichtet. Im Vordergrund steht vielmehr die Art der Unterbringung: Wer in der Familie untergebracht, aber eigentlich nicht einsehbar ist, darf trotzdem wählen. – Es ist höchste Eisenbahn, insoweit eine Änderung vorzunehmen.

Wir sind gespannt, ob es uns gelingt, das zu realisieren, was wir tatsächlich brauchen. Dazu gehören Wahlinformationen in einfacher Sprache und barrierefreie Zugänge zu Wahllokalen. In Bezug auf die Regelung zur Unterstützung beim Ausfüllen des Stimmzettels ist einiges gemacht worden. Interessant wird es, wenn es um die konkrete Regelung geht, wer die Assistenz zur Verfügung stellt.

Jetzt muss ich noch auf etwas eingehen, was mich in der Ersten Lesung besonders geärgert hat. In der damaligen Debatte hat nach mir die Kollegin Sandt von der FDP das Wort ergriffen. Sie hat hier wirklich auf den Putz gehauen und behauptet, dass man viel schneller hätte vorgehen können und dass es ein Unding sei, dass die Neuregelung erst jetzt erfolge. In der Debatte ging es, wohlgemerkt, um den Gesetzentwurf der GRÜNEN, noch nicht um den der Staatsregierung. Zu der Behauptung von Kollegin Sandt ist zu sagen, dass die FDP eine entsprechende Neuregelung immer abgelehnt hat, auch hier im Haus, als sie Teil der Koalition war, übrigens mit der Stimme der Kollegin Sandt, der es angeblich nicht schnell genug gehen konnte. Es war also nicht so, dass die Kollegen der eigenen Partei in einem anderen Landesparlament oder im Bundestag anders abgestimmt haben, als man es sich gewünscht hätte. Das ist uns allen schon einmal so gegangen, und das wird einem dann manchmal vorgehalten. In diesem Fall war es aber so, dass Sie mit Ihrer eigenen Stimme einen Vorschlag zur Neuregelung abgelehnt haben, als Sie hier in Bayern gemeinsam mit der CSU in der Regierungsverantwortung waren. Vor diesem Hintergrund finde ich Ihre Argumentation ausgesprochen unangemessen. Damit täuschen Sie die Wähler über Ihre tatsächlichen Absichten hinweg.

Noch einmal: Einigen Menschen, denen schon lange das Wahlrecht zugestanden hat, wurde dieses Recht vorenthalten. Dieser Umstand hat Wahlergebnisse beeinflusst.

(Beifall bei der SPD)

Ich bin froh, dass wir endlich weiterkommen. Wir werden genau darauf schauen, dass die Regelungen praxistauglich sind. Wenn insoweit etwas anzupassen ist, dann sind wir gern dabei, mit Ihnen fachlich an guten Regelungen für die Praxis zu arbeiten. Es ist höchste Eisenbahn, dass wir diese Neuregelung bekommen.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Das Wort hat Herr Kollege Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion. Bitte schön.

Alexander Muthmann (FDP): Guten Morgen, Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Kollegin Julika Sandt hat in der damaligen Debatte auch darauf hingewiesen, dass die heute zu beschließende Regelung immer Teil der Programmatik der FDP war.

(Zuruf des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

Auch wir bekennen uns selbstverständlich zum Wahlrecht auch für Menschen mit Behinderung als wesentlichem Bestandteil der Inklusion. Wir freuen uns darüber, dass heute die Dinge mit Blick in die Zukunft auf den richtigen Weg gebracht werden. Wir haben endlich eine Lösung gefunden, die angemessen, verfassungskonform und inklusionsgerecht ist.

Die Argumente brauche ich an dieser Stelle nicht noch einmal vorzutragen; von meinen Vorrednern ist alles zutreffend begründet worden. Wir werden dem Gesetzentwurf der Staatsregierung selbstverständlich zustimmen und freuen uns mit allen, die sich auf dieser Grundlage in Zukunft als Wahlberechtigte an Wahlen beteiligen können.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke. – Für die Staatsregierung hat nun Staatsminister Joachim Herrmann das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich, dass wir in diesem Hohen Haus offensichtlich breite Übereinstimmung darin haben, die Inklusion von Menschen mit Behinderung in unserem Land weiter voranzubringen und Einschränkungen für diese Menschen möglichst zu reduzieren. Auf diesem Weg kommen wir mit der Wahlrechtsänderung, die wir heute beschließen wollen, einen großen Schritt weiter.

Wir haben wiederholt nachdrücklich erklärt, dass es wichtig ist, die Wahlrechtsausschlüsse zu reduzieren. Dort, wo es sinnvoll und angesichts der Bedeutung des Wahlgeheimnisses vertretbar ist, wollen wir den Menschen mit Behinderung, die zur Ausübung des Wahlrechts Assistenz brauchen, diese Möglichkeit geben. Gleichzeitig ist es wichtig, dass Missbrauch in diesem Bereich ausgeschlossen wird. All dies wollen wir mit den im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen umsetzen.

Wir haben von Anfang an erklärt, dass divergierende Vorschriften für Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen keinen Sinn haben. Nicht nur den Wahlbehörden, sondern auch den Betroffenen wären unterschiedliche Regelungen kaum vermittelbar.

Deshalb habe ich schon im Frühjahr klar erklärt: Sobald der Bund eine klare Entscheidung getroffen hat, wie das Wahlrecht für Europawahlen und Bundestagswahlen aussehen soll, werden wir unseren Gesetzentwurf umgehend dem Landtag vorlegen. Wir wollten identische Regelungen für die Landtagswahlen, die Bezirkstagswahlen und die Wahlen zu den Kommunalparlamenten vorsehen. Genau dies ist erfolgt. Der Bundestag hat endgültig entschieden. Parallel dazu treffen wir mit Wirkung ab dem 1. August dieses Jahres, also quasi ab sofort, die entsprechenden Regelungen. Diese gelten damit schon für Kommunalwahlen, die außer der Reihe stattfinden.

Dieses Vorgehen ist vernünftig. Damit wissen die Betroffenen, wie es mit ihrem Wahlrecht aussieht, egal um welche Wahl in unserem Land es geht. Wir haben auch eine

mit der Bundesregelung übereinstimmende Regelung über die Inanspruchnahme von Assistenz bei der Wahrnehmung des Wahlrechts getroffen.

Ich freue mich, dass wir uns in diesem Hohen Haus auf breiter Grundlage verständigen konnten, und bitte um Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung. Er ist in der Tat ein Meilenstein auf dem Weg der Weiterentwicklung der Inklusion von Menschen mit Behinderung in unserem Land.

(Beifall bei der CSU, den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Ich lasse zuerst über den Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/455 abstimmen. Der Entwurf wurde von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf betreffend die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Drucksache 18/455 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die FREIEN WÄHLER, die CSU und die AfD. Stimmenthaltungen? – Das ist die FDP-Fraktion. Damit ist dieser Entwurf abgelehnt.

Es folgt die Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der berichtigten Drucksache 18/2015 und die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf Drucksache 18/3031 zugrunde. Die Ausschüsse empfehlen jeweils Zustimmung. Ergänzend schlägt der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration vor, in § 5 als Datum des Inkrafttretens den "1. August 2019" einzufügen. Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

SPD, FREIEN WÄHLERN, CSU und FDP. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Stimmenthaltungen? – Das ist die AfD-Fraktion. Damit ist dieser Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind wieder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU und FDP. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Stimmenthaltungen! – Das ist die AfD-Fraktion. Damit ist dieses Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2019

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)